



Newsletter April 2020

Arzthaftungsrecht

Krankenhaus haftet bei Verstoß gegen Aufklärungspflichten

Patienten sind aus Haftungsgründen über Chancen und Risiken einer möglichen Behandlung ordnungsgemäß aufzuklären. Eine ordnungsgemäße Aufklärung der GKV-Versicherten diene auch dem Wirtschaftlichkeitsgebot. Denn im Sachleistungssystem entscheide letztlich der Versicherte, ob er die ihm ärztlich angebotene, medizinisch notwendige Leistung abrufen. Fehle die ordnungsgemäße Aufklärung, könne das daher Auswirkungen auf den Vergütungsanspruch eines Krankenhauses gegen die Krankenkasse des Versicherten haben.

BSG, Urteil vom 19.03.2020, Az. B 1 KR 20/19 R

https://www.bsg.bund.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/2020_03_19_B_01_KR_20_19_R.html

Berufsrecht / Bereitschaftsdienstrecht

1. 2,0 Faktor im Bereitschaftsdienst bei Anstellung und gleichzeitigem Betrieb einer Privatarztpraxis

Die Antragsgegnerin hat den Antragsgegner zu Recht ohne eine Reduzierung des Faktors für die in Münster betriebene privatärztliche Praxis zur Teilnahme am ärztlichen Notfalldienst herangezogen. Soweit der Antragsteller dem entgegen hält, dass er wegen seiner Vollzeitbeschäftigung als angestellter Arzt bereits mit dem Einteilungsfaktor 1,0 und damit insgesamt zu einem Faktor von 2,0 herangezogen werde, ergibt sich hieraus nichts anderes. Nach § 2 Abs. 5g NO ist ein Arzt, wenn er in verschiedenen Formen an der ambulanten Versorgung teilnimmt, wie jede Teilnahmeform mit dem entsprechenden Einteilungsfaktor am jeweiligen Tätigkeitsort gesondert zur Teilnahme am Notdienst verpflichtet. Diese Voraussetzung erfüllt der Antragsteller; er ist in Vollzeit als angestellter Arzt im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung gemäß § 95 SGB V tätig und wird deshalb auch für diese Tätigkeit gemäß § 2 Abs. 2 GN O mit dem Einteilungsfaktor 1,0 zur Teilnahme am Notdienst herangezogen dies ist rechtlich nicht zu beanstanden und verstößt auch nicht gegen Art. 3 Abs. 1 GG. Aus der von ihm insoweit herangezogenen Entscheidung des BSG vom 13.02.2019, Az. B6 KA 51/17R ergibt sich keine für ihn günstigere Bewertung, weil es dort um eine andere Fallkonstellation ging.

Verwaltungsgericht Münster, Beschluss vom 16.03.2020, Az. 5 L26/20

Mitgeteilt von RA Michael Frehse, Münster

2. Approbationsverlust wegen Steuerhinterziehung

Bei der Frage der Berufsunwürdigkeit ist nicht nur das beanstandete Verhalten im beruflichen Umfeld oder das unmittelbare Arzt-Patienten-Verhältnis zu prüfen. Für den Entzug der Approbation ist vielmehr entscheidend, dass es sich um eine gravierende Verfehlung handelt, die geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in den Berufsstand nachhaltig zu erschüttern.

OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 03.02.2020, Az. 13 A 296/19

<https://openjur.de/u/2193964.html>

3. Unzulässiges Erfolgsversprechen durch Werbung mit „perfekten Zähnen“

Die Parteien sind Kieferorthopäden. Sie streiten im Eilverfahren um Werbeaussagen der Antragsgegnerin. Diese bewirbt ein Zahnschienen-System auf ihrer Homepage u.a. mit den Aussagen: „x ist eine kostengünstige individuelle Zahnspange für Leute, die wenig Zeit haben und trotzdem perfekte Zähne haben möchten. Sie sehen sofort beim 1. Termin, welche Ergebnisse sie innerhalb von sechs Monaten erreichen können.“ „... man (erhält) 14 Schienen für jeden Kiefer, die man jeweils zwei Wochen trägt, jede Schiene ist anders und unverändert ihre Zähne Schritt für Schritt... Und bald werden Sie auf Fotos deutlich schöner Lächeln.“

Das OLG hält diese Aussage für unzulässig. Ein unzulässiges Erfolgsversprechen im Sinne des Heilmittelwerbegesetzes kann auch dann vorliegen, wenn die beworbene Wirkung (hier: perfekte Zähne) zwar nicht vollständig objektivierbar ist, ihr jedoch jedenfalls ein objektiver Tatsachekern zu entnehmen ist. Der Verbraucher ist bei Werbeaussagen von Ärzten, hier einem Kieferorthopäden, aufgrund deren Heilauftrages wenig geneigt, von reklamehaften Übertreibungen auszugehen.

OLG Frankfurt a. M., Urteil vom 27.02.2020, Az. 6 U 219/19

<https://ordentliche-gerichtsbarkeit.hessen.de/pressemitteilungen/p-zaehne>

Sonstiges

1. Zur Statusfeststellung einer Physiotherapeutin mit sehr geringem Unternehmerrisiko

Physiotherapeuten, die als „freie Mitarbeiter“ in einer physiotherapeutischen Praxis arbeiten, sind abhängig beschäftigt, wenn sie in die Organisation der Praxis eingegliedert sind und kein Unternehmerrisiko tragen.

2. 15-Minuten-Zeittakt in Vergütungsklausel eines Anwalts gegenüber Verbrauchern unwirksam

Die formularmäßige Vereinbarung eines 15-Minuten-Taktes in anwaltlichen Vergütungsvereinbarungen ist jedenfalls im Rechtsverkehr mit Verbrauchern wegen unangemessener Benachteiligung gemäß § 307 BGB unwirksam. Zudem sei eine Klausel unwirksam, die mindestens das Dreifache der gesetzlichen Vergütung vorsah, wobei zugleich eine Erhöhung des Gegenstandswertes vereinbart war und das Mandat die Kündigung des Arbeitsverhältnisses des Mandanten betraf. Der verklagte Rechtsanwalt verhandelte mit dem Arbeitgeber des Klägers. Er erreichte den Abschluss eines Abwicklungsvertrages, nach welchem das Arbeitsverhältnis beendet wurde und der Kläger eine Abfindung von 10.000 € brutto sowie ein wohlwollendes qualifiziertes Arbeitszeugnis erhielt. Der Arbeitgeber überwies insgesamt 9.875,99 € an den Beklagten. Unter Hinweis auf die Vergütungsvereinbarung stellte der Beklagte dem Kläger Gebühren in Höhe der dreifachen gesetzlichen Gebühren in Höhe von insgesamt 11.276,44 € in Rechnung. Der Rechnung liegt ein Gegenstandswert von 23.931,53 € zugrunde. Sie weist den dreifachen Satz einer 2,5-Geschäftsgebühr nach diesem Wert, den dreifachen Satz einer 1,5-Einigungsgebühr, die Auslagenpauschale und die Umsatzsteuer aus. Der Beklagte verrechnete das vereinnahmte Fremdgeld und forderte den Kläger zur Zahlung des seiner Ansicht nach noch offenen Betrages von 1.400,45 € auf. Hiergegen klagte der Mandant.

BGH, Urteil vom 13.02.2020, Az. IX ZR 140/19

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=IX%20ZR%20140/19&nr=104814>

3. Absehen von der Vernehmung eines Zeugen

Von der Vernehmung eines Zeugen darf nicht deshalb abgesehen werden, weil dieser außergerichtlich erklärt hat, sich an den unter Beweis gestellten Vorgang nicht zu erinnern.

„Selbst wenn der Zeuge S. in seiner E-Mail vom 7. November 2014 erklärt hätte, keine Angaben mehr zu dem Inhalt seines Gutachtens machen zu können, wäre er nicht als untaugliches Beweismittel anzusehen. Von der Vernehmung eines Zeugen darf nicht deshalb abgesehen werden, weil dieser außergerichtlich erklärt hat, sich an den unter Beweis gestellten Vorgang nicht zu erinnern. Eine solche Erklärung lässt es nicht als ausgeschlossen erscheinen, dass die Beweiserhebung Sachdienliches ergeben kann. Die Erinnerung eines Zeugen kann im Rahmen seiner Vernehmung durch den Richter wiederkehren, insbesondere wenn der Zeuge sich selbst ausreichend vorbereitet (vgl. § 378 ZPO) und ihm zur Auffrischung seines Gedächtnisses Unterlagen aus der Zeit des Vorgangs, Lichtbilder u.ä. vorgelegt werden. Es widerspräche zudem den Grundgedanken der Regelungen über die Pflicht des Zeugen, vor Gericht zu erscheinen und auszusagen (vgl. §§ 380, 390 ZPO), wenn ein Zeuge damit rechnen könnte, dass die schlichte Erklärung - noch dazu per E-Mail -, sich nicht zu erinnern, dazu führt, dass das Gericht auf seine Ladung verzichtet.“

BGH, Beschluss vom 21.11.2019, Az. V ZR 101/19

<http://juris.bundesgerichtshof.de/cgi-bin/rechtsprechung/document.py?Gericht=bgh&Art=en&az=V%20ZR%20101/19&nr=104340>

4. Verletzung der passiven Nutzungspflicht von beA, 3.000 € Geldbuße

Für die Anwaltschaft besteht nach § 31a Abs. 6 BRAO die passive Nutzungspflicht für das beA, das bedeutet, dass jeder Rechtsanwalt sein eigenes Postfach aktivieren und damit empfangsbereit sein muss.

Die RAK Nürnberg hat eine Rechtsanwältin im Mai 2019 aufgefordert, ihrer passiven Nutzungspflicht nachzukommen. Weil die Kollegin stur blieb gab die RAK die Angelegenheit an die Generalstaatsanwaltschaft zur Einleitung eines berufsrechtlichen Verfahrens weiter. Das Amtsgericht verhängte eine Geldbuße.

Am 6. März 2020 verurteilte dieses die Rechtsanwältin zur Zahlung einer Geldbuße von 3.000 € auch deshalb, weil die Kollegin ihr beA selbst am Tag der Verhandlung noch nicht aktiviert hatte.

AG Nürnberg, Urteil vom 06.03.2020, Az. I-13/19 5 EV 42/19

V.i.S.d.P.: Rechtsanwältin Rita Schulz-Hillenbrand, Fachanwältin für Medizinrecht
Mitglied im Vorstand der AFAE, Würzburg

AFAE, Anwälte für Ärzte, <http://www.afae.de>, Ritterstraße 9, 40213 Düsseldorf, Telefon
0211/864630, Telefax 0211/320840

Alle Angaben ohne Gewähr und Anspruch auf Vollständigkeit. © AFAE